

TE Bvwg Beschluss 2022/5/31 W181 2251867-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2022

Entscheidungsdatum

31.05.2022

Norm

AVG §53a Abs2

B-VG Art133 Abs4

GebAG §30

VwGVG §17

1. AVG § 53a heute
2. AVG § 53a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 53a gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
4. AVG § 53a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
5. AVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
6. AVG § 53a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 53a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
8. AVG § 53a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GebAG § 30 heute
2. GebAG § 30 gültig ab 01.05.1975

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W181 2251867-1/7E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 16.01.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des (länderkundigen) Sachverständigen XXXX beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Harald PERL als Einzelrichter über den auf der Honorarnote vom 16.01.2022 basierenden gebührenrechtlichen Antrag des (länderkundigen) Sachverständigen römisch 40 beschlossen:

A)

I. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß § 17 VwGVG iVm § 53a Abs. 2 AVG mit römisch eins. Die gebührenrechtlichen Ansprüche werden gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 53 a, Absatz 2, AVG mit

€ 312,50 (inkl. USt.)

bestimmt.

II. Das Mehrbegehren wird abgewiesen. römisch zwei. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,,

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schriftstück des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.11.2021, GZ. XXXX, wurde der Antragsteller von der Leiterin der Gerichtsabteilung XXXX in der Beschwerdesache des XXXX zum länderkundigen Sachverständigen bestellt und zur Beantwortung von Fragen im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. 1. Mit Schriftstück des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.11.2021, GZ. römisch 40, wurde der Antragsteller von der Leiterin der Gerichtsabteilung römisch 40 in der Beschwerdesache des römisch 40 zum länderkundigen Sachverständigen bestellt und zur Beantwortung von Fragen im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens beauftragt.

2. Am 16.01.2022 langte beim Bundesverwaltungsgericht das vom Antragsteller verfasste Gutachten samt der Honorarnote Nr. 421 ein. Auf der Honorarnote wurde Folgendes angemerkt:

„Schriftliches Gutachten und Vorbereitung für das Gutachten. Die Kosten: Forschung in Afghanistan durch meinen Mitarbeiter (= 15 Stunden + 3t Stunden Telefonat und Literaturrecherche) Vorbereitung und Verfassen des Gutachtens (6 St) Für Aktendurchsicht im BVwG € 40,-.“

3. Am 23.02.2022 langte beim Bundesverwaltungsgericht folgende korrigierte Honorarnote ein:

Honorarnote 421

€

Aktenstudium § 36 GebAG Aktenstudium Paragraph 36, GebAG

für den ersten Band € 7,60 bis € 44,90

40,00

Mühewaltung § 35 Abs. 1 GebAG Teilnahme an Verhandlung(en) Mühewaltung Paragraph 35, Absatz eins, GebAG Teilnahme an Verhandlung(en)

13 begonnene Stunde(n) á € 33,80

439,40

Mühewaltung § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Mühewaltung Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

6 begonnene Stunde(n) für Erstellung eines Gutachtens

(nur SV- Länderkunde) á € 33,80 6 begonnene Stunde(n) für Erstellung eines Gutachtens , (nur SV- Länderkunde) á € 33,80

202,80

Sonstige Kosten § 31 Z 3, 5, 6 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, Ziffer 3, 5, 6, GebAG

Durchschrift(en): Seite(n)/je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) 9239 á € 0,60

5,54

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

12,00

Zwischensumme

694,20

20% Umsatzsteuer

138,84

Gesamtsumme

833,04

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

833,10

Anmerkungen/Bescheinigungen:

„Schriftliches Gutachten und Vorbereitung für das Gutachten. Die Kosten: Informationen aus Afghanistan durch meinen Mitarbeiter (= 13.-) Vorbereitung und Verfassen des Gutachtens (6 St) und Für Aktendurchsicht im BVwG €40.“

Zusätzlich gab der Antragsteller bei der Einbringung Folgendes an:

„Ich habe die 3 St Kosten für Mitarbeiter aus der HN herausgenommen, da ich derzeit keinen offiziellen Beleg wegen Taliban Anordnungen an die Wechselstuben vorlegen kann. [...]“

4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom 08.03.2022, GZ. W181 2251867-1/4Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen kurz zusammengefasst vor, dass es sich bei der geltend gemachten Gebühr für Mühewaltung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG augenscheinlich um Zahlungen an einen beauftragten Mitarbeiter für seine Recherche- /Forschungstätigkeiten handle und die dabei entstandenen Kosten als Hilfskraftkosten in der Gebührennote verzeichnet werden können. Der Antragsteller wurde aufgefordert darzulegen, welche konkreten Tätigkeiten die verzeichneten 13 Stunden umfassen und einen Nachweis der Arbeitsleistung der Hilfskraft – für Forschung und Recherchen in Afghanistan –, eine Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie eine Bescheinigung der tatsächlich bezahlten Kosten an die Hilfskraft nachzureichen. 4. Das Bundesverwaltungsgericht hielt dem Antragsteller sodann mit Schreiben vom

08.03.2022, GZ. W181 2251867-1/4Z, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen kurz zusammengefasst vor, dass es sich bei der geltend gemachten Gebühr für Mühewaltung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG augenscheinlich um Zahlungen an einen beauftragten Mitarbeiter für seine Recherche- /Forschungstätigkeiten handle und die dabei entstandenen Kosten als Hilfskraftkosten in der Gebührennote verzeichnet werden können. Der Antragsteller wurde aufgefordert darzulegen, welche konkreten Tätigkeiten die verzeichneten 13 Stunden umfassen und einen Nachweis der Arbeitsleistung der Hilfskraft – für Forschung und Recherchen in Afghanistan –, eine Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie eine Bescheinigung der tatsächlich bezahlten Kosten an die Hilfskraft nachzureichen.

5. In der Folge langte am 28.03.2022 eine Stellungnahme (vom 15.03.2022) ein, in welcher der Antragsteller angab, „sein Gutachten vom 29.11.2021 (Anmerkung: gemeint wohl 16.01.2022) mit der GZ: XXXX für ungültig zu erklären und zurückzuziehen.“ Darlegungen zur Arbeitsleistung der Hilfskraft erfolgten ebenso nicht wie eine dem BVwG mündlich (telefonisch) am 15.03.2022 in Aussicht gestellte Übermittlung einer Bestätigung eines Mitarbeiters über den Erhalt des Geldes. 5. In der Folge langte am 28.03.2022 eine Stellungnahme (vom 15.03.2022) ein, in welcher der Antragsteller angab, „sein Gutachten vom 29.11.2021 (Anmerkung: gemeint wohl 16.01.2022) mit der GZ: römisch 40 für ungültig zu erklären und zurückzuziehen.“ Darlegungen zur Arbeitsleistung der Hilfskraft erfolgten ebenso nicht wie eine dem BVwG mündlich (telefonisch) am 15.03.2022 in Aussicht gestellte Übermittlung einer Bestätigung eines Mitarbeiters über den Erhalt des Geldes.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Es wird von dem unter Punkt I. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftstück vom 29.11.2021, im Rahmen des Verfahrens zur GZ. XXXX als länderkundiger Sachverständiger bestellt und zur Beantwortung von Fragen im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens beauftragt wurde. Es wird von dem unter Punkt römisch eins. dargelegten Sachverhalt ausgegangen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mit Schriftstück vom 29.11.2021, im Rahmen des Verfahrens zur GZ. römisch 40 als länderkundiger Sachverständiger bestellt und zur Beantwortung von Fragen im Rahmen eines schriftlichen Gutachtens beauftragt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren GZ. XXXX, dem Bestellungsbeschluss vom 29.11.2021, GZ. XXXX, dem Gebührenantrag vom 16.01.2022 bzw. 23.02.2022, der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 08.03.2022, GZ. W181 2251867/4Z, der Stellungnahme vom 28.03.2022 und dem Akteninhalt. Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt ergibt sich aus einer Abfrage der elektronischen Verfahrensadministration des Bundesverwaltungsgerichtes zum Verfahren GZ. römisch 40, dem Bestellungsbeschluss vom 29.11.2021, GZ. römisch 40, dem Gebührenantrag vom 16.01.2022 bzw. 23.02.2022, der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 08.03.2022, GZ. W181 2251867/4Z, der Stellungnahme vom 28.03.2022 und dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte

(Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, idgF, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 53a Abs. 1 AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden §§ 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß § 38 GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, AVG haben nichtamtliche Sachverständige für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren im Umfang der sinngemäß anzuwendenden Paragraphen 24 bis 37 und 43 bis 49 und 51 GebAG. Die Gebühr ist gemäß Paragraph 38, GebAG bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

Gemäß § 24 GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen. Gemäß Paragraph 24, GebAG umfasst die Gebühr des Sachverständigen

1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden;
2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten;
3. die Entschädigung für Zeitversäumnis;
4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium.

Zu A)

Zu den Hilfskraftkosten iSd § 30 GebAG Zu den Hilfskraftkosten iSd Paragraph 30, GebAG

Der Honorarnote des Antragstellers ist zu entnehmen, dass er an Mühewaltung gemäß § 35 Abs. 1 GebAG Teilnahme an Verhandlung(en) 16 begonnene Stunden à € 33,80, sohin einen Gesamtbetrag von € 540,80 bzw. bei der überarbeiteten Honorarnote 13 begonnene Stunden à € 33,80, sohin einen Gesamtbetrag von € 439,40 verzeichnet. Der Honorarnote des Antragstellers ist zu entnehmen, dass er an Mühewaltung gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GebAG Teilnahme an Verhandlung(en) 16 begonnene Stunden à € 33,80, sohin einen Gesamtbetrag von € 540,80 bzw. bei der überarbeiteten Honorarnote 13 begonnene Stunden à € 33,80, sohin einen Gesamtbetrag von € 439,40 verzeichnet.

Den Anmerkungen zur Honorarnote ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um Zahlungen an seinen Mitarbeiter für seine Recherche-/Forschungstätigkeiten in Afghanistan handelt.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es gemäß der Judikatur nicht schadet, wenn der Sachverständige die Kosten für Hilfskräfte (unzutreffend) unter dem Titel Mühewaltungsgebühr verzeichnet, anstatt sich richtigerweise auf § 30 zu stützen (LGZ Wien 44R 354/08x EFSIlg 121.615). Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es gemäß der Judikatur nicht

schadet, wenn der Sachverständige die Kosten für Hilfskräfte (unzutreffend) unter dem Titel Mühewaltungsgebühr verzeichnet, anstatt sich richtigerweise auf Paragraph 30, zu stützen (LGZ Wien 44R 354/08x EFSlg 121.615).

Wie in der oben zitierten Judikatur dargelegt, schadet die falsche Verzeichnung der Recherchestunden unter dem Kostenpunkt des § 35 GebAG dem grundsätzlichen Bestand des Gebührenanspruches nicht. Bei der Beauftragung des Mitarbeiters in Afghanistan vor Ort zu recherchieren, handelt es sich um die Beiziehung von einer Hilfskraft. Die tatsächlichen Kosten dieses Personaleinsatzes, sind daher nach § 30 GebAG zu verzeichnen. Wie in der oben zitierten Judikatur dargelegt, schadet die falsche Verzeichnung der Recherchestunden unter dem Kostenpunkt des Paragraph 35, GebAG dem grundsätzlichen Bestand des Gebührenanspruches nicht. Bei der Beauftragung des Mitarbeiters in Afghanistan vor Ort zu recherchieren, handelt es sich um die Beiziehung von einer Hilfskraft. Die tatsächlichen Kosten dieses Personaleinsatzes, sind daher nach Paragraph 30, GebAG zu verzeichnen.

Gemäß § 30 GebAG sind dem Sachverständigen Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig sind. Gemäß Paragraph 30, GebAG sind dem Sachverständigen Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig sind.

Der gerichtliche SV hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten. Er darf aber Hilfskräfte beiziehen und diesen Untersuchungen überlassen (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E7 zu § 30 GebAG). Der gerichtliche SV hat sein Gutachten im Wesentlichen persönlich zu erstatten. Er darf aber Hilfskräfte beiziehen und diesen Untersuchungen überlassen vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E7 zu Paragraph 30, GebAG).

Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte SV tätig ist, den fachlichen Weisungen des SV bei der Gutachtenerstellung unterliegt und ihm entsprechend seinen Fähigkeiten zuarbeitet. Hilfskräfte arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des SV, der auch Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu verantworten hat. Ihre Beiziehung steht dem SV auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anm. 1 zu § 30 GebAG). Unter einer Hilfskraft ist eine Person zu verstehen, die – angestellt oder selbständig – auf demselben Fachgebiet wie der beauftragte SV tätig ist, den fachlichen Weisungen des SV bei der Gutachtenerstellung unterliegt und ihm entsprechend seinen Fähigkeiten zuarbeitet. Hilfskräfte arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des SV, der auch Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu verantworten hat. Ihre Beiziehung steht dem SV auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei, sofern eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung gewährleistet ist vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, Anmerkung 1 zu Paragraph 30, GebAG).

Nur der vom Gericht bestellte SV ist Träger des Gebührenanspruches. Zieht er Hilfskräfte bei, so haben diese nur ihm gegenüber Ansprüche, die der SV in der Gebührennote geltend machen kann (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E15 zu § 30 GebAG). Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des SV (E18). Für Hilfskräfte kann niemals eine Gebühr für Mühewaltung zugesprochen werden. Hilfskraftkosten sind nach § 30 zu verzeichnen (E20) (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E18, E20 zu § 30 GebAG). Nur der vom Gericht bestellte SV ist Träger des Gebührenanspruches. Zieht er Hilfskräfte bei, so haben diese nur ihm gegenüber Ansprüche, die der SV in der Gebührennote geltend machen kann vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E15 zu Paragraph 30, GebAG). Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des SV (E18). Für Hilfskräfte kann niemals eine Gebühr für Mühewaltung zugesprochen werden. Hilfskraftkosten sind nach Paragraph 30, zu verzeichnen (E20) (Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E18, E20 zu Paragraph 30, GebAG).

Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt § 30 Z 1 GebAG den Nachweis, dass der SV diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E78 zu § 30 GebAG). Bezüglich der Hilfskraftkosten verlangt Paragraph 30, Ziffer eins, GebAG den Nachweis, dass der SV diese Kosten tatsächlich aufwenden musste, etwa durch Vorlage entsprechender Zahlungsbelege. vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E78 zu Paragraph 30, GebAG).

Unterlässt der SV die Bescheinigung, so ist er unter Setzung einer bestimmten Frist gemäß § 39 Abs. 1 GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn er dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den Gebührenverlust zu tragen (vgl.

Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 78 zu § 30 GebAG). Unterlässt der SV die Bescheinigung, so ist er unter Setzung einer bestimmten Frist gemäß Paragraph 39, Absatz eins, GebAG dazu aufzufordern. Erst wenn er dieser Aufforderung keine Folge leistet, hat er den Gebührenverlust zu tragen vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E 78 zu Paragraph 30, GebAG).

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kosten für Hilfskräfte nicht in Form einer Pauschale abgegolten werden können (vgl. LG Salzburg 21 R 427/06 z EFSlg 115.637; LGZ 44 R 272/10 s EFSlg 128.867; vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E72 zu § 30 GebAG). Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kosten für Hilfskräfte nicht in Form einer Pauschale abgegolten werden können vergleiche LG Salzburg 21 R 427/06 z EFSlg 115.637; LGZ 44 R 272/10 s EFSlg 128.867; vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E72 zu Paragraph 30, GebAG).

SV sollen daher nicht nur in Ansehung der eigenen Tätigkeit, sondern insbesondere bei der Verzeichnung von Hilfskraftkosten auf eine genaue Dokumentation des Einsatzes achten bzw. für den Fall einer Überprüfung detaillierte Aufzeichnungen über den Stundenaufwand (Arbeitsjournal) bereithalten, um den verrechneten Aufwand erforderlichenfalls bescheinigen zu können (vgl. OLG Wien 23 Bs 257/14h). Es ist hinreichend, wenn der SV die Art der Verrechnung der Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem Leistungsverzeichnis, gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenzahl und Stundensatz vorlegt hat (vgl. OLG Linz 1 R 44/16w SV 2016/3, 157. vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E84 zu § 30 GebAG). SV sollen daher nicht nur in Ansehung der eigenen Tätigkeit, sondern insbesondere bei der Verzeichnung von Hilfskraftkosten auf eine genaue Dokumentation des Einsatzes achten bzw. für den Fall einer Überprüfung detaillierte Aufzeichnungen über den Stundenaufwand (Arbeitsjournal) bereithalten, um den verrechneten Aufwand erforderlichenfalls bescheinigen zu können vergleiche OLG Wien 23 Bs 257/14h). Es ist hinreichend, wenn der SV die Art der Verrechnung der Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem Leistungsverzeichnis, gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenzahl und Stundensatz vorlegt hat vergleiche OLG Linz 1 R 44/16w SV 2016/3, 157. vergleiche Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E84 zu Paragraph 30, GebAG).

In der Honorarnote vom 23.02.2022 brachte der Antragsteller vor, „3 St Kosten für Mitarbeiter aus der HN herausgenommen [zu haben].“ und verzeichnete weiterhin 13 Stunden für Kosten im Zusammenhang mit „Informationen aus Afghanistan durch [seinen] Mitarbeiter (= 13.-).“

Der vom Antragsteller zu Recherchezwecken in Afghanistan beauftragte Mitarbeiter ist als Hilfskraft im Sinne des § 30 GebAG tätig geworden und die im Zuge der Forschung bzw. der Recherchen entstandenen Kosten können als Hilfskraftkosten in der Gebührennote verzeichnet werden. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Honorierung des Sachverständigen handelt, vielmehr ist ein Kostenersatz zu vergüten. Der Antragsteller selbst kann für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte lediglich den Ersatz des von ihm an den Mitarbeiter tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen (vgl. OLG Linz, 7Bs 83/10w SV 2010/3). Diese aufgewendeten Kosten sind durch die Vorlage entsprechender Zahlungsbelege nachzuweisen, entgegengesetztenfalls ist der Gebührenverlust zu tragen. Der vom Antragsteller zu Recherchezwecken in Afghanistan beauftragte Mitarbeiter ist als Hilfskraft im Sinne des Paragraph 30, GebAG tätig geworden und die im Zuge der Forschung bzw. der Recherchen entstandenen Kosten können als Hilfskraftkosten in der Gebührennote verzeichnet werden. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Honorierung des Sachverständigen handelt, vielmehr ist ein Kostenersatz zu vergüten. Der Antragsteller selbst kann für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte lediglich den Ersatz des von ihm an den Mitarbeiter tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen vergleiche OLG Linz, 7Bs 83/10w SV 2010/3). Diese aufgewendeten Kosten sind durch die Vorlage entsprechender Zahlungsbelege nachzuweisen, entgegengesetztenfalls ist der Gebührenverlust zu tragen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Höhe des Ersatzes nach dem tatsächlichen Aufwand richtet (vgl. hierzu Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E75 zu § 30 GebAG). Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Höhe des Ersatzes nach dem tatsächlichen Aufwand richtet vergleiche hierzu Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E75 zu Paragraph 30, GebAG).

Für die Arbeitsleistungen der Hilfskräfte kann der SV den Ersatz des tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt (vgl. OLG Linz 10 Bs 101/95 SV 1996/4, 34; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-

GebAG4, E77 zu § 30 GebAG). Für die Arbeitsleistungen der Hilfskräfte kann der SV den Ersatz des tatsächlich bezahlten Entgelts verlangen, soweit es das übliche Ausmaß nicht übersteigt (vergleiche OLG Linz 10 Bs 101/95 SV 1996/4, 34; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG-GebAG4, E77 zu Paragraph 30, GebAG).

Da der Antragsteller der Aufforderung darzulegen, welche konkreten Tätigkeiten die verzeichneten 13 Stunden umfassen und andererseits einen Nachweis der Arbeitsleistung der Hilfskraft – für Forschung und Recherchen in Afghanistan –, eine Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie eine Bescheinigung der tatsächlich bezahlten Kosten an die Hilfskraft nachzureichen, nicht nachgekommen ist, kann mangels Bescheinigung bzw. Nachvollziehbarkeit, die hierfür beantragte Gebühr gemäß § 30 GebAG nicht zuerkannt werden. Da der Antragsteller der Aufforderung darzulegen, welche konkreten Tätigkeiten die verzeichneten 13 Stunden umfassen und andererseits einen Nachweis der Arbeitsleistung der Hilfskraft – für Forschung und Recherchen in Afghanistan –, eine Aufschlüsselung der Hilfskraftkosten gegliedert nach Leistungen, Datum, Stundenzahl und Stundensatz sowie eine Bescheinigung der tatsächlich bezahlten Kosten an die Hilfskraft nachzureichen, nicht nachgekommen ist, kann mangels Bescheinigung bzw. Nachvollziehbarkeit, die hierfür beantragte Gebühr gemäß Paragraph 30, GebAG nicht zuerkannt werden.

Soweit der Antragsteller in seinem Schreiben vom 28.03.2022 vorbringt das Gutachten zurückziehen zu wollen, ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren – welchem (auch) das genannte Gutachten zugrunde liegt – bereits mit Erkenntnis vom 02.02.2022 abgeschlossen wurde.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich daher folgende Gebührenberechnung im gegenständlichen Verfahren:

€

Aktenstudium § 36 GebAG Aktenstudium Paragraph 36, GebAG

für den ersten Band € 7,60 bis € 44,90

40,00

Mühewaltung § 34 Abs. 5 GebAG iVm § 273 ZPO Mühewaltung Paragraph 34, Absatz 5, GebAG in Verbindung mit Paragraph 273, ZPO

6 begonnene Stunde(n) für Erstellung eines Gutachtens

(nur SV- Länderkunde) á € 33,80 6 begonnene Stunde(n) für Erstellung eines Gutachtens , (nur SV- Länderkunde) á € 33,80

202,80

Sonstige Kosten § 31 Z 3, 5, 6 GebAG Sonstige Kosten Paragraph 31, Ziffer 3, 5, 6, GebAG

Durchschrift(en): Seite(n)/je 1000 Zeichen (ohne Leerzeichen) 9239 á € 0,60

5,54

Übermittlung im Wege des ERV § 31 Abs. 1a GebAG Übermittlung im Wege des ERV Paragraph 31, Absatz eins a, GebAG

12,00

Zwischensumme

260,34

20% Umsatzsteuer

52,07

Gesamtsumme

312,41

Gesamtsumme aufgerundet auf volle 10 Cent

312,50

Die Gebühr des Antragstellers war daher mit € 312,50 (inkl. USt.) zu bestimmen. Das Mehrbegehren war abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die im gegenständlichen Fall anzuwendenden Normen sind derart klar, dass sie keiner weiteren Auslegung bedürfen.

Schlagworte

Aktenstudium Bescheinigungspflicht Gebührenanspruch Gebührenbestimmung - Gericht Hilfskraft Mehrbegehren
Mühewaltung Nachweismangel Sachverständigengebühr Sachverständigengutachten Sachverständiger
Teilstattgebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W181.2251867.1.00

Im RIS seit

11.07.2022

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at